

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	03.02.2025
Stadtrat Nassau	öffentlich	17.02.2025

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Nassau

Sachverhalt:

Die Friedhofsverwaltung empfiehlt der Stadt Nassau, die Friedhofssatzung neu zu fassen. Eine Aktualisierung an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung bringt zusätzliche Rechtssicherheit. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Anpassungen an den Satzungen vorgeschlagen, welche umgesetzt werden sollten.

Der Entwurf der Neufassung enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Aktuell dürfen laut § 2 der Friedhofssatzung nur Einwohner und Personen mit besonderem Recht auf Bestattung auf den Friedhöfen beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf aktuell der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Es wird empfohlen, in § 2 auch die Beisetzung zuzulassen von Personen, welche früher in der Stadt gewohnt haben und die Wohnung nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflegeeinrichtung aufgegeben hat. Gleiches gilt für Totgeburten und sog. Sternenkinder, sofern die Eltern ihren Wohnsitz in Nassau haben.
2. Die Kreisverwaltung hat angeregt, über die Erhebung einer vorzeitigen Grababräumgebühr nachzudenken. Dies wird bereits in einigen Kommunen innerhalb der Verbandsgemeinde so gehandhabt.
Vorteile: In Fällen, in denen keine Angehörigen zu Gräbern mehr bekannt sind, muss bisher die Stadt Nassau die Kosten für die Abräumung der Gräber tragen. Durch die Vorausleistung hinterlegen die Angehörigen bereits bei Graberwerb die Kosten hierfür, worauf die Stadt dann - nach Ablauf der Nutzungsfristen - zurückgreifen kann. Sofern die Angehörigen die Gräber nach Ablauf der Frist doch selbst abbauen sollten, sind die hinterlegten Kosten sodann zurück zu erstatten (unverzinst).
Nachteile: Eine Kostensteigerung über die Dauer der Nutzungsfrist (bis zu 30 Jahre) durch Inflation kann nicht ausgeglichen werden. Die Differenz müsste von der Stadt getragen werden.
Hinweis: Aufgrund des Vertrages über Grababräumungen mit der Fa. Menrath würde kein fester Betrag in die Satzung aufgenommen werden, sondern hier Bezug genommen auf den Vertrag mit dem Dienstleister. Damit wären auch Preisanpassungen durch das Unternehmen abgedeckt.
3. Die Ruhefrist für Urnen beträgt laut aktueller Friedhofssatzung 25 Jahre. Die gesetzliche Mindestruhefrist beträgt jedoch nur 15 Jahre. Hier sollte die Ruhefrist

herabgesetzt werden, um den aktuellen Bestattungsgewohnheiten (Urnengräber 70%, Erdbestattungen 30%) Rechnung zu tragen. Eine lange Grablaufzeit ist bei vielen Angehörigen nicht mehr gewünscht.

4. Bei den Urnengräbern können die Laufzeiten insg. von 25 Jahren (Reihengräber) bzw. 35 Jahren (Wahlgräber) auf jeweils 15 Jahre (Reihengräber) bzw. 25 Jahre (Wahlgräber) herabgesetzt werden. Wahlgräber müssen laut Rechtsprechung über eine längere Nutzungsfrist verfügen als Reihengräber, um die höheren Gebühren zu rechtfertigen.
5. Bzgl. der Grabmale wurden von der Stadt Nassau Vorgaben erlassen, die jedoch in der Friedhofssatzung nicht schriftlich fixiert wurden. Der Formulierungsvorschlag der Friedhofsverwaltung hierzu lautet wie folgt:
 - Die Erdreihengrabstätten und Erdwahlgrabstätten (mit Ausnahme der Rasengrabstätten und anonymen Gräber) sind auf beiden Längsseiten mit Schrittplatten zu versehen. Die Schrittplatten haben eine Breite von 40 cm.
 - Die Urnengrabstätten (mit Ausnahme der Rasengrabstätten und anonymen Gräber) sind auf beiden Längsseiten zwischen den Grabstätten mit Schrittplatten zu versehen. Die Schrittplatten haben eine Breite von 30 cm.
 - Die Stadt Nassau verlegt in jeder Grabreihe die erste Schrittplattenreihe. Durch den Steinmetzbetrieb, der das Grabmal setzt, sind lediglich auf der linken bzw. rechten Seite der Grabstätte die Platten zu verlegen. Die Schrittplatten müssen eine rutschfeste Oberseite haben und sollen möglichst Betonsteinplatten in grauer Farbe sein. Die Schrittplatten sind in einem Betonpolster (15 cm) B25 mit zwei Bewehrungsstählen (Durchmesser 10 mm) auf ein 20 cm starkes Lava- oder Splittbett als Drainageschicht unter dem Betonpolster zu verlegen.
6. Da es viele Diskussionen über die Pflege zwischen den Grabstätten (Zwischenwege) sowie rund um das Grab zwischen Nutzungsberechtigten, der Friedhofsverwaltung und dem städtischen Bauhof gibt, sollte folgender Passus in § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung ergänzt werden:
 - „(...) Zwischenwege in den Abstandsflächen der einzelnen Grabstätten sowie die Freifläche hinter und vor der Grabstätte sind von den jeweils Verpflichteten zu reinigen und von Unkraut freizuhalten.“
7. Der Ältestenrat der Stadt Nassau hatte sich bereits im vorletzten Jahr dazu ausgesprochen, dass nur noch Grabsteine aus gesicherter Herkunft aufgestellt werden dürfen. Hiermit sollen insb. Grabmale aus Kinderarbeit verboten werden.
8. Die Möglichkeit, dass Gräber im Wege der Nachbarschaftshilfe ausgehoben und verfüllt werden, sollte aus Sicherheitsgründen gänzlich gestrichen werden (§ 9 Abs. 1 S. 2).
9. Die Verlängerung von Wahlgräbern ist laut aktueller Satzung nur einmal um die gesamte Laufzeit (35 Jahre) möglich. Um den Bürgern hier mehr Flexibilität bieten zu können, wird empfohlen, § 14 insofern zu ändern, dass eine Verlängerung um 5, 10 oder 25 Jahre (Urnengräber) bzw. 35 Jahre (Erdgräber) angeboten wird.
10. In § 24 soll auf Wunsch der Stadt aufgenommen werden, dass alle Gräber (außer den Wiesengräbern) mit einer Einfassung zu versehen sind.
11. Um der Friedhofsverwaltung mehr Spielraum bei Verstößen gegen die Friedhofssatzung zu geben, wird in § 26 mitaufgenommen, dass bei mehrfachem Verstoß gegen die Satzung das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entzogen werden kann.

Sofern sich der Hauptausschuss für die dargelegte Satzungsänderung ausspricht, wird die Friedhofsverwaltung der Stadt Nassau die Neufassung der Friedhofssatzung sowie ggf. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für eine nächste Sitzung vorbereiten.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau stimmt den dargelegten Vorschlägen der Friedhofsverwaltung zur Umsetzung in der Friedhofssatzung zu und beauftragt die Friedhofsverwaltung damit, die Satzungsänderungen für die kommende Stadtratssitzung zur Beschlussfassung vorzubereiten.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister